

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/765/2022

Beschlussvorlage

TOP

**Ergänzungswahl
Schulträgerausschuss**

Verfasser:
Bearbeiter: Vivian Hannor
Fachbereich: Fachbereich 1.1

Datum: 25.07.2022 Aktenzeichen:
1.1.3-052-40-46

Telefon-Nr.:
02651/8009-76

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	13.09.2022	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbürgermeister nimmt gem. **§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO** nicht an der Wahl teil.

Der Ortsgemeinderat beschließt,

1. die Wahl gemäß § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung durchzuführen,
2. den Vorgeschlagenen **Christian Albert** als Elternvertreter in den Schulträgerausschuss zu wählen
3. die Vorgeschlagene **Beate Moog-Kopp** als ordentliches Mitglied in den Schulträgerausschuss zu wählen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Gemäß § 90 des Schulgesetzes bilden die Schulträger nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung einen Schulträgerausschuss.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Außerdem sollen dem Schulträgerausschuss gemäß § 90 Abs. 2 Schulgesetz auch gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter angehören.

Elmar Horst wurde am 21.11.2019 als Elternvertreter in den Schulträgerausschuss gewählt.

Herr Horst hat mit Schreiben vom 08.07.2022 sein Mandat niedergelegt.

Hierdurch wird die Ergänzungswahl für den Schulträgerausschuss erforderlich.

Vorgeschlagen für die Ergänzungswahl wird

Christian Albert

Die Wahl kann nach § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung erfolgen.

Der Ortsbürgermeister nimmt an der Wahl gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO nicht teil.

Herr Albert wurde am 02.07.2020 als ordentliches Mitglied in den Schulträgerausschuss gewählt.

Sollte Herr Albert zum Elternvertreter gewählt werden und die Wahl annehmen, wird wiederum eine Ergänzungswahl erforderlich.

Hierfür wird von der SPD-Fraktion vorgeschlagen:

Beate Moog-Kopp

Die Wahl kann nach § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung erfolgen.

Der Ortsbürgermeister nimmt an der Wahl gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO nicht teil.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen: